

ner Flur so oft und an den Plätzen sich einzufinden, wann und wohin sie von den Geometern verlangt werden.

- 5) Entdecken sie Frevel an den gesetzten Grenzzeichen, während die geometrische Aufnahme der Flur noch im Gange ist, so haben sie solches, und wenn sie es mit Sicherheit vermögen auch den Frevler zunächst dem Geometern anzuzeigen, welchem dann die weiteren Maßnahmen obliegen.

Nach beendeter Flurvermessung resp. Eroquirung haben die Feldgeschworenen die Verpflichtung, über Erhaltung der Grenzen die genaueste Aufsicht zu führen, jede zu ihrer Kenntniz kommende Verrückung oder Verletzung der Grenzzeichen aber sofort bei ihrer Gerichtsbehörde behufs deren Regulirung zur Anzeige zu bringen und nur für den Fall, daß der frühere Standort etwa herausgerissener Grenzzeichen noch unzweifelhaft erkennbar ist, dieselben ohne Weiteres und unter Zuziehung der beiderseitigen Besizer selbst wieder einzusetzen.

- 6) Bei später nöthig werdenden Besteuerungen, z. B. von neu errichteten Hoftraifen oder bei Ausschlagungen von Steuern, welche in Folge von Dismembrationen nöthig werden und dergl., haben die Feldgeschworenen auf Erfordern alle von ihnen verlangte Auskunft nach Pflicht und Gewissen zu erteilen.
- 7) Ebenso haben sie auf die Grenzen der Wege, Tristen, Kirchen, Pfarrei, Schul- und Gemeindefriedhöfen u. s. w. ein wachsames Auge zu halten, um jede Unregelmäßigkeit sofort bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, auch alljährlich zwei Male, in den ersten Tagen der Monate April und Oktober, die Flur zu begehen, alle vorgedachten Umstände genau zu untersuchen, auch etwaige Veränderungen der Kulturarten genau aufzuzeichnen und über den Befund an ihre Gerichtsbehörde zu berichten.

Diese Berichte müssen bei einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler zur Gemeindefasse längstens den 14. April und 14. Oktober jeden Jahres erstattet werden, selbst auch dann, wenn Unregelmäßigkeiten oder Veränderungen sich nicht vorgelunden haben, in welchem Falle es nur einer einfachen Anzeige bedarf.

- 8) Wegen etwa zu beanspruchender Vergütung für alle diese Leistungen haben die Feldgeschworenen sich mit ihren Gemeinden zu vereinbaren.

